

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach
(Bild pop)

Neulich wurde ich Zeuge einer Konversation zwischen einem Kind und seinem Vater. Auf die Frage: „Papa, arbeitest Du, weil Du arbeiten musst oder arbeitest Du für Dich?“ folgte die Gegenfrage: „Meinst Du, ob es mir Spaß macht?“ Antwort: „Ja! Nein! Arbeitest Du nur, um Geld zu verdienen oder weil Du die Arbeit für Dich brauchst?“

Ich konnte das Gespräch nicht weiter verfolgen, es hallte aber in mir nach. Kinder spielen mit Selbstverständlichkeit und Freude, ihre aus eigener Erfahrung und Beobachtung erlangten Fertigkeiten nutzend und mit Neugier Neues aufnehmend und ausprobierend. In der Schule ist bei manchen Menschen oftmals die natürliche Neugier und Freude an neuen Erfahrungen sowie die Anwendung von Erlerntem auf der Strecke geblieben. Die Berufswahl wird bei den meisten Menschen nicht vollkommen außerhalb von eigenen Erfahrungen, Vorstellungen und Interessen gefällt. Und ganz ohne eine positive Einstellung zum Beruf (**Berufung**) wird man diesen nicht ausüben können. Aber ein jeder erlebt für sich, dass eine Fortentwicklung im Berufsleben durch Aufnehmen und Anwenden neuer Erkenntnisse erfolgt und somit auch die Freude am Beruf im Alltag anhält.

Die Aufnahme neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung ist für die Freien Berufe selbstverständlich, ebenso wie die eigenverantwortliche Organisation und Selbstkontrolle in der freien Berufsausübung. Dabei bestand immer eine Verpflichtung für das Gemeinwohl, weil die Sicherung der Gesundheitsvorsorge im Interesse aller Bürger liegt.

Voraussetzung für die Ausübung der eigenverantwortlichen freiberuflichen Tätigkeit ist die Kompetenz im Beruf, die sich unter anderem auf herausgehobenem Wissen, Erfahrung und Talent begründet. Dies führt zu hohen Anforderungen an die Qualifikation der Fort- und Weiterbildung, die letztlich die Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient begründen.

So ist die Fortbildung stets selbstverständlicher integraler Bestandteil unserer ärztlichen Berufsausübung. Auf der Internetseite der Bundesärztekammer können wir lesen: „Ziele der Fortbildung sind Sicherstellung und kontinuierliche Verbesserung der Behandlungsqualität und somit Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit für die Patienten. Regelmäßiger Fortbildung kommt daher eine große qualitätssichernde Bedeutung in der Medizin zu. Fortbildung kann nur erfolgreich sein, wenn sie einerseits objektives Wissen und Handlungslücken schließt und andererseits das subjektive, individuell empfundene Fortbildungsbedürfnis befriedigt.“ In Folge der auch vom Gesetzgeber gewollten und akzeptierten Selbstregulierung des Berufsstandes ist die Fortbildungsverpflichtung in der Berufsordnung niedergelegt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber es für notwendig erachtet, eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte (§95d FGB V) als auch für Fachärzte im Krankenhaus (§137 Abs. 1 Nr. II SGB V) gesetzlich zu verankern. Die inhaltliche Ausgestaltung von Kriterien zur Anerkennung geeigneter Fortbildungsveranstaltungen und die Anrechenbarkeit von Fortbildungsnachweisen einzelner Ärzte verbleiben in der Regelungskompetenz der Ärzteschaft. Die Gründe für eine zusätzliche, vom Gesetzgeber außerhalb der Berufsordnung erlassene Regelung,

mögen sehr vielschichtig sein. Obwohl die Berufsordnung und die Heilberufsgesetze bereits ausreichende Regulierungen für die lebenslange Fortbildung geschaffen haben, führen die, aus dem Sozialgesetzbuch getroffenen Vorschriften zu einer Überregulierung. Die politische Brisanz ist aber unverkennbar. Hat die Ärzteschaft die Selbstverpflichtung zur Fortbildung stets auch als Qualitätssicherung angesehen, greift der Gesetzgeber hier in die Selbstregelungskompetenz des Freien Berufes ein und schreibt Wege zur Qualitätssicherung vor. Letztlich hat aber das Argument der hohen Kompetenz durch gut fortgebildete Berufsangehörige eine Rezertifizierung der Facharztanerkennung verhindert.

Das zeigt, dass trotz der schon immer bestehenden Selbstverpflichtung zur Fortbildung die Tätigkeit und Kompetenz der Ärzteschaft sehr im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht. Die Ärzteschaft muss alles tun, um das sensible Vertrauensverhältnis Patient/Arzt zu erhalten und alle Angriffe dagegen abzuwehren, da sonst die Versorgungssicherheit gefährdet ist. (Darüber hinaus ist der Arztberuf unter anderem auch durch die Bestrebungen einer Substitution ärztlicher Leistungen durch nicht ärztliche Heilberufe bedroht. Darauf wird zu einem späteren Zeitpunkt einzugehen sein).

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung können die Ärztinnen und Ärzte auf ein breites Bildungsangebot der Ärztekammer zurückgreifen. Für die niedergelassenen Ärzte gibt es darüber hinaus Fortbildungsangebote der Kassenärztlichen Vereinigung, unter anderem die Teilnahme an Qualitätszirkeln sowie die vorgeschriebenen Fortbildungen zur Erfüllung von Strukturverträgen. Angestellte Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern haben die Möglichkeit einer regelmäßigen Teilnahme an klinikinternen Veranstaltungen.

tungen. Eine Fülle weiterer Fortbildungsmöglichkeiten besteht, durch Teilnahme an Kongressveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen von Fachgesellschaften. Dabei ist nach dem ärztlichen Selbstverständnis einer Unabhängigkeit der Fortbildung sowohl eine dirigistische Einflussnahme des Gesetzgebers als auch eine wirtschaftliche Einflussnahme von wem auch immer abzulehnen.

Um den Kolleginnen und Kollegen den Weg zum Nachweis ihrer Fortbildungsaktivitäten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu ebnen, bietet die Kammer den Service, die erworbenen Punkte auf arztindividuelle Punktekonto zu transferieren und – sofern eine Einverständniserklärung vorliegt – auch der Kassenärztlichen Vereinigung elektronisch zu melden. Dies ist für alle Beteiligten kein leichtes Unterfangen:

Den auf dem Punktekonto bereits zentral digital erfassten Fortbildungspunkten

müssen händisch die nur als Papierdokument eingereichten Fortbildungspunkte hinzugefügt werden. Dies bedeutet einen immensen Verwaltungsaufwand. Den versierten Mitarbeitern in der Anerkennungsstelle ist für ihren, weit über das übliche Maß hinaus gehenden Einsatz großes Lob auszusprechen. Dennoch können nicht alle Eingaben gleichzeitig bearbeitet werden.

Ein Rückstau in der Bewältigung der zu bearbeitenden Dokumente ist unvermeidlich. Aber allen Vertragsärztinnen und -ärzten, die ihren Nachweis bis zum 30. Juni 2009 erbringen müssen sei versichert: Wer seine Unterlagen bis zum 30. Juni 2009 bei der Kammer abgibt, wird keine Nachteile in der Vergütung haben – immer vorausgesetzt, die Mindestpunktzahl wurde erreicht. Es kann sein, dass die erworbenen Punkte noch nicht im Punktekonto sichtbar sind. Kolleginnen und Kollegen, die verständli-

cherweise der Unmut packt, bitten wir um Verständnis und sichern eine zügige Abarbeitung zu.

Sorge bereiten uns die Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrem Zeitmanagement zur Fortbildung sehr großzügig umgegangen sind und nun in Bedrängnis kommen. Wir hoffen, dass es alle bis zum Stichtag schaffen.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen und mir, dass uns die Neugier und der Wunsch Neues zu erfassen sowie die Freude an der Berufsausübung erhalten bleibt.

Ihr



*Dr. med. Gottfried von Knoblauch
zu Hatzbach, Präsident*